H A U S - und B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Gienanthhaus und das Nebengebäude
in Schönau, Gebüger Str. 4 - 6

§ 1
Benutzungsgegenstand

1. Das Gienanthhaus und das Nebengebäude der Ortsgemeinde Schönau, sowie die Einrichtungsgegenstände, stehen allen Einwohnern, örtlichen Vereinen und Gruppen, sowie sonstigen Interessenten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes zur Verfügung.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gienanthhauses sowie des Nebengebäudes besteht nicht. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Ortsbürgermeisters in Abstimmung mit den Ortsbeigeordneten im Gemeinderat herbeizuführen.

3. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Gienanthhauses / Nebengebäudes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

4. Hausherr ist die Ortsgemeinde Schönau, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.

§ 2
Anmeldung / Genehmigung

1. Die Benutzung bedarf in jedem Falle der vorherigen Genehmigung.

2. Anträge auf die Benutzung sind mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin grundsätzlich schriftlich bei dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu stellen.

3. Anträge können erst nach Festlegung der jährlichen Vereinstermine angenommen werden. Ansonsten erfolgt die Benutzung in der Reihenfolge der Anmeldungen.

4. Der Antrag muß alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung maßgeblich sind. (Antragsteller, Nutzungsdauer, Art der Veranstaltung). Es muß eine Person benannt sein, die für die Dauer der Benutzung (bis zur Abnahme) der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muß den Antrag auf die Benutzung mit unterzeichnen.

5. Die Benutzungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die als verantwortlich benannte Person ihre persönliche Zuverlässigkeit glaubhaft nachweist.

6. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Ortsgemeinde Schönau den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis vor.

7. Hierauf gestützte Schadenersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Schönau sind ausgeschlossen.

8. Polterabende, Disco‘s oder discoähnliche Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, in besonderen Fällen durch den Gemeinderat.

Sonstige Benutzungsbedingungen

1. Veränderungen an Anlagen und den Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hausherren auch vorübergehend nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Einschlagen von Nägeln und Dübeln in Wände, Böden usw.. Genehmigte Veränderungen gehen jeweils voll zu Lasten des Antragstellers. Sie sind anschließend zu entfernen. Die Bedienung der technischen Anlagen, wie Heizung, Belüftung, Lautsprecheranlage etc. bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Einweisung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde.

2. Nach Abschluß der Benutzung sind die Räume und Einrichtungen in gereinigtem und mängelfreiem Zustand zu übergeben. Die Reinigung, bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen und Einrichtungen hat spätestens drei Tage nach Benutzung zu erfolgen. Die Instandsetzung beschädigter Anlagen und Einrichtungen (auch durch Bedienungsfehler) behält sich die Ortsgemeinde auf Kosten der Benutzer vor. Bei Säumnis werden alle erforderlichen Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu erstatten.

3. Die Müllbeseitigung obliegt dem Benutzer. Dabei ist darauf zu achten, daß in die dafür vorgesehenen Container genauestens recyclet wird. Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Müllbeseitigung nicht nach, wird diese die Gemeinde übernehmen und hierfür dem Benutzer neben den tatsächlichen Kosten eine Pauschale in Höhe von 55,00 € in Rechnung stellen.

4. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche, die selbst behoben wurden, sind dem Ortsbürgermeister oder Beauftragtem sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Ortsgemeinde Schönau allein der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.

5. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten des Hauses machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

6. Dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, sowie dem Beauftragten (Hausmeister) ist jederzeit Zutritt zum Gienanthhaus / Nebengebäude zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

7. Bei gewerblichen Veranstaltungen im Gienanthhaus / Nebengebäude sind gemäß den Vereinbarungen die Getränke vom örtlichen Getränkelieferanten zu beziehen.

8. Bei der Benutzung der Gläser - bzw. Geschirrspülmaschine sind eigens die von der Ortsgemeinde dafür angeschafften Spülmittel zu verwenden. Das benutzen von mitgebrachten Spülmitteln in den Spülmaschinen ist verboten.

9. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter unverzüglich zu verständigen. Der Benutzer (Veranstalter) trägt die kompletten Kosten für die in diesem Fall zu wechselnden Schlösser und die erforderlichen Schlüssel der Schließanlage.

10. Grundlage für das Aufstellen der Tische und der Bestuhlung ist der von der Bauaufsichtsbehörde genehmigte Bestuhlungsplan. Die Stühle und Tische sowie die Bühne sind nach den vorgegebenen Plänen nach Beendigung der Benutzung wieder aufzustellen bzw. aufzuräumen. Das vorhandene Mobiliar ist im Gebäude zu belassen und darf nicht an Dritte verliehen werden. Festzeltgarnituren dürfen nicht zusätzlich im Hause aufgestellt werden.

§ 4
Haftung

1. Jeder Benutzer hat sich sofort nach Erhalt der erforderlichen Schlüssel davon zu überzeugen, dass die zur Benutzung genehmigten Räume, Einrichtungen und Anlagen sowie Außenanlagen in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand sind.

2. Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten) gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, daß festgestellte Mängel schon vorhanden waren.

3. Die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z.B. Genehmigung für Ausschank, Ausgabe von Speisen, Einhalten der Sperrzeiten und des Jugendschutzgesetzes usw.) obliegt alleinig dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Die Bestimmungen des Lärmschutzes sind strengstens einzuhalten (nach 22.00 Uhr müssen die Fenster und Türen geschlossen bleiben).

4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
   a)die Verkehrssicherheit während der Benutzung des Hauses
   b)die zur Benutzung eingebrachten Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.
   Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den eingesetzten Zweck zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte, Anlagen und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

5. Die Ortsgemeinde besitzt für die örtlichen Vereine eine Pauschale-Veranstalter-Versicherung für die einzelnen Veranstaltungen im Gebäude mit Einschluß von Mietsachschäden.
   Die Vereine erhalten vor der Benutzung eine Kopie der Versicherungsbedingungen mit der Bitte um Beachtung. Eventuell nicht versicherte Risiken kann bei Bedarf der jeweilige Verein selbst versichern.
   Für nicht durch die Versicherung abgedeckte Schäden haftet der Verein im vollen Umfang.
   Die Abwicklung der Schadensfälle erfolgt über die Gemeinde / Verbandsgemeinde. Der jeweilige Veranstalter hat eventuelle Selbstbehalte zu übernehmen. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Benutzungsplan

1. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, in dem die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer, nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung oder Übungsstunde, der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister / Beauftragten) unverzüglich mitzuteilen, um mögliche Mietausfälle durch rechtzeitige Planung abwenden zu können.
   Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Nutzung fällt die pauschale Nutzungsgebühr an.

3. Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten laufend überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Erlaubnis unter Vorbehalt erteilt.

§ 6
Nutzungseinheiten und Benutzungsentgelte

1. Die Benutzung des Gienanthhauses (großer Saal) sowie des Saales im Nebengebäude wird unentgeltlich gestattet für:
   a) kulturelle Veranstaltungen, z. B. Stuhlkonzerte, Theaterveranstaltungen, Film- und Diavorführungen, Ausstellungen usw. wenn keine Bewirtung erfolgt.
   b) Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken.
   - Nebenkosten (Wasser, Strom und Heizung) gehen zu Lasten des Benutzers.

2. Die Benutzung des Mehrzweckraumes im Dachgeschoß des Gienanthhauses wird unentgeltlich gestattet für:
   a) Sitzungen der örtlichen Vereine
   b) Mitgliederversammlungen der örtlichen Vereine
   c) Versammlungen des Ortsausschusses
   Nebenkosten fallen bei Sitzungen nicht an.

3. Die einzelnen Nutzungseinheiten zur Vermietung / Benutzung sind:
   a) **Großer Saal** im Gienanthhaus mit Bühne, Küche, Toiletten, Personaltoilette im Erdgeschoß und Garderobenständer im Flur
   b) **Großer Saal** im Gienanthhaus mit Bühne, Küche, Toiletten, Personaltoilette im Erdgeschoß, Garderobenständer im Flur, **kleiner Saal** im Nebengebäude mit Toiletten und Garderobe
   c) **Großer Saal** im Gienanthhaus mit Bühne, Küche, Toiletten, **Mehrzweckraum** im Dachgeschoß, Personaltoilette im Erdgeschoß und Garderobenständer im Flur
   d) **Großer Saal** im Gienanthhaus mit Bühne, Küche, Toiletten, **Mehrzweckraum** im Dachgeschoß, Personaltoiletten im Erdgeschoß, Garderobenständer im Flur, **kleiner Saal** im Nebengebäude mit Toiletten und Garderobe. (evtl. mit Duschen im Nebengebäude)
   e) **Kleiner Saal** im Nebengebäude mit Toiletten und Garderobe
   f) **Mehrzweckraum** im Dachgeschoß Gienanthhaus mit Toiletten und Garderobe
   g) **Außengelände** mit Toiletten und Personaltoilette im Erdgeschoß
   h) gesonderte **Küchennutzung** bei e) f) g); wird zurückerstattet bei Nichtnutzung von a) b) c) d)

   Die Höhe der Benutzungsgebühren und weitere Einzelheiten sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.
   Die Ortsgemeinde Schönau behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte durch Gemeinderatsbeschluß an die allgemeine Kostenentwicklung vor.

§ 7
Nebenkosten

Zu der jeweiligen Miete/Benutzungsgebühr werden die anfallenden Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser und Müll (wenn nicht selbst entsorgt) nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.
Glas- und Geschirrbruch / Verlust wird über die Verbandsgemeinde / Gemeinde erhoben.
Alle Verbrauchsmittel wie Putz- und Reinigungsmittel, Papierhandtücher etc. werden ausschließlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
Der Ortsbürgermeister kann bei Bedarf die Verbrauchseinheitskosten jährlich anpassen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 10. Mai 1991 außer Kraft.
Die Änderungen der Haus- und Benutzungsordnung sowie der Gebührenordnung bezüglich der Benutzungsentgelte treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Schönau, 28. Dezember 2001

(Michael Boeck)
Ortsbürgermeister